

## Planungshilfe GR Nr. 06

### Zeltbauten

### Temporäre Bauten

Stand 1. Dezember 2015

Ergänzende Bestimmungen zur VKF-Brandschutznorm 1-15 vom 1. Januar 2015, Artikel 2, Absatz 1.  
Diese Planungshilfe gilt auch für Bauten und Anlagen gemäss Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) 801.110, Artikel 40, Abs. 1, Ziffer 6, Stand 1. Oktober 2011.

## 1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Planungshilfe gelten für temporär aufgestellte Bauten und Anlagen, die nicht für länger als sechs Monate pro Jahr aufgestellt oder errichtet werden (KRVO 801.110, Artikel 40) und gemäss Artikel 13 des Gebäudeversicherungsgesetzes sowie Artikel 4 und 5 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz nicht der Versicherungspflicht unterliegen (z. B. Festzelte, Tipi, Hütten und dergleichen) und:

- 1.1 mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen für die Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Festivals, Konzerte, Theatervorführungen, Gewerbeausstellungen, Open-Airs und dergleichen;
- 1.2 in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen beherbergt werden;
- 1.3 die als Markt-, Verkaufs- und Verpflegungsstände genutzt werden, mit einer Belegung von mehr als 100 Personen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) vom 1. Januar 2015.

## 2. Zuständigkeit und feuerpolizeiliches Bewilligungsverfahren

### 2.1 Eigenverantwortung

Eigentümer- und Nutzerschaft haben organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

### 2.2 Bewilligungsverfahren

- Bei Zeltbauten mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Personen müssen die Projektunterlagen der Gemeinde zur Prüfung und Bewilligung eingereicht werden (Artikel 8 des Brandschutzgesetzes [BSG], Artikel 4 der Brandschutzverordnung [BSV]).
- Für Übernachtungen gemäss Ziffer 1.2 in Zeltbauten wie Tipi (KRVO, Artikel 40, Abs. 1, Ziffer 7) und dergleichen, z.B. in Skigebieten während der Wintersaison oder bei Bauernhöfen in der Sommersaison, muss eine Bewilligung bei der Brandschutzbehörde eingeholt werden (KRVO, Artikel 40, Abs. 3).

### 2.3 Abweichungen

Wird von geltenden Brandschutzvorschriften im Rahmen eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes abgewichen, sind entsprechende Schutzmassnahmen in Absprache mit der Brandschutzbehörde zu treffen.

### 3. Flucht- und Rettungswege (siehe Anhang)

#### 3.1 Grundsätze

- Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei und sicher begehbar zu halten.
- Fluchtwege aus Bauten und Anlagen dürfen nicht über Zeltbauten ins Freie führen.

#### 3.2 Länge

- Die maximale Fluchtweglänge beträgt 35 m (Nutzungseinheit).
- Sofern aufgrund der grossen Personenbelegung mehrere Ausgänge erforderlich sind, sind diese möglichst weit auseinanderliegend anzuordnen, damit verschiedene Fluchtrichtungen entstehen und Flüchtende sich gegenseitig nicht behindern.

#### 3.3 Türen

- Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit als solche erkannt, ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und sicher benutzt werden können.
- Türen müssen in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Das Lichtmass beträgt mindestens 0.9 m.
- Türen in Fluchtwegen, die während der Betriebszeit verschlossen sind, müssen so ausgerüstet sein, dass sie im Brandfall und bei Panik rasch und sicher geöffnet werden können.

#### 3.4 Anzahl und Breite der Ausgänge

Je nach Personenbelegung weisen Zelte mindestens folgende Ausgänge auf:

- Bis 100 Personen: zwei Ausgänge mit je 0.9 m Breite
- Bis 200 Personen: drei Ausgänge mit je 0.9 m Breite oder zwei Ausgänge, von denen einer 0.9 m und der andere 1.2 m breit ist.
- Bei mehr als 200 Personen und ebenerdiger Fluchtmöglichkeit sind die einzelnen Ausgänge mindestens 1.2 m breit.

Die Breite der Ausgänge beträgt insgesamt: 0.6 m pro 100 Personen (Beispiel: 1'000 Personen = 6 m).

#### 3.5 Treppen

- Treppen und Podeste sind mindestens 1.2 m breit, sicher begehbar und geradläufig zu erstellen. Für ihre Ausführung ist Metall oder Holz zu verwenden.
- Einzelstufen in Fluchtwegen sind nicht zulässig. Eine Folge von mindestens drei Stufen ist gestattet, sofern sie sicherheitsbeleuchtet sind. Rampen als Fluchtwege weisen ein Gefälle von höchstens 6 % auf.

#### 3.6 Bestuhlung

- Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind.
- Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 1.2 m aufweisen.
- In Sitzreihen, welche von zwei Seiten zugänglich sind, dürfen nicht mehr als 32 Sitzplätze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind höchstens 16 Sitzplätze zulässig.
- Stühle einer Sitzreihe sind so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Die Aufstellung von Stühlen in Verkehrswegen ist nicht gestattet.
- Für Bankettbestuhlungen sind Tische so anzuordnen, dass direkte zu den Ausgängen führende Verkehrswege (Fluchtwege) vorhanden sind. Der Abstand zwischen Tischen beträgt mindestens 1.4 m.
- Bestuhlungen bestehen aus Holz oder Metall. Bestuhlungen aus Kunststoff weisen mindestens die Brandkennziffer 5.2 (schwerbrennbar / mittlere Qualmbildung), resp. Brandverhaltensgruppe RF2 (geringer Brandbeitrag) auf.

#### 3.7 Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung

- Fluchtwege und Ausgänge sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen. Die Mindestkantenlänge von sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen richtet sich nach der grössten Erkennungsweite, beträgt jedoch mindestens 150 mm.
- Beispiele:

Erkennungsweite d (m)	Kurze Seite des Rettungszeichens p (mm)
15	150
20	200
35	350
- Bei einer Belegung von mehr als 300 Personen, muss die Beleuchtung der Rettungszeichen dauernd eingeschaltet bleiben (Dauerschaltung).
- Im Bereich von Notausgängen, Flucht- und Verkehrswegen ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.

## 4. Baustoffe

### 4.1 Zelte

Zelte müssen aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.2, resp. Brandverhaltensgruppe RF2) oder nichtbrennbarem Material (Brandkennziffer 6.3, resp. Brandverhaltensgruppe RF1) bestehen. Im Brandfall dürfen Zeltblachen nicht brennend abtropfen.

### 4.2 Temporäre Hütten

Die oberste Schicht der Bedachung muss nichtbrennbar sein (Brandkennziffer 6.3, resp. Brandverhaltensgruppe RF1). Ausnahmen richten sich nach Bauart und Grösse der Dachflächen.

Für eingeschossige Bauten genügt eine oberste Schicht aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.2, resp. Brandverhaltensgruppe RF2).

*Baustoffe mit einem kritischen Verhalten (cr gemäss Zuordnungstabellen in der Brandschutzrichtlinie „Baustoffe und Bauteile“) sind im Innern von Bauten und Anlagen grundsätzlich nicht anwendbar. Ausgenommen sind Kabel, einlagige Membranfassaden (Zeltbauten) sowie Baustoffe welche mit hohlraumfreier Bekleidung versehen sind. Dabei beträgt die minimale Materialstärke der Bekleidung:*

<i>a mit Baustoffen der RF1</i>	<i>0.5 mm;</i>
<i>b mit Baustoffen der RF2</i>	<i>3 mm;</i>
<i>c mit Baustoffen der RF3</i>	<i>5 mm.</i>

*Sind die Brandschutzabstände eingehalten, werden an Fahrnisbauten hinsichtlich der Verwendung brennbarer Baustoffe keine weiteren Anforderungen gestellt. Bei Fahrnisbauten welche auf Grund der Nutzung als Raum mit grosser Personenbelegung (> 300 Personen) eingestuft werden müssen, sind die Anforderungen gemäss Ziffer 4 „Gebäudeausbau“ der VKF-Brandschutzrichtlinie Verwendung von Baustoffen 14-15 einzuhalten.*

#### *Sitzgelegenheiten*

*In Räumen mit grosser Personenbelegung muss das Material von fest montierten Sitzgelegenheiten der RF2 entsprechen. Im Freien können Materialien der RF2 (cr) verwendet werden. Fest montierte Bänke sowie Sitzflächen aus Massivholz (Brettdicke  $\geq 18$  mm und Brettquerschnittsfläche  $\geq 1'000$  mm<sup>2</sup>) sind zulässig. Das Material von nicht fest montierten Bestuhlungen muss der RF3 entsprechen.*

### 4.3 Dekorationen

#### *Allgemeines*

- Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.
- Dekorationen sind so anzubringen, dass:
  - die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist
  - die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird
  - Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden
  - Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden
  - sie durch Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann
- Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nichtbrennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

#### *Material*

- Dekorationen müssen aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.1, resp. Brandverhaltensgruppe RF2) sein. Sie dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
- In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

## 5. Standortwahl für die Aufstellung einer Temporärbaute

### 5.1 Folgende Bedingungen müssen bei der Standortwahl beachtet werden:

- Die Flucht- und Rettungswege aus angrenzenden Gebäuden und Grundstücken dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Zufahrt für die Feuerwehr und weiterer Rettungsdienste muss gewährleistet sein. Zufahrten sind frei zu halten. Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen zugänglich und einsatzbereit sein. Die Einsatzplanung ist vorgängig mit den Einsatzkräften zu besprechen.

### 5.2 Die minimalen Gebäudeschutzabstände müssen bei folgenden Nutzungen nicht berücksichtigt werden:

- Die temporäre Baute weist eine kleine mobile und immobile Brandbelastung auf (z.B. Zelt mit Festbänken sowie bei Markt-, Verkaufs- und Verpflegungsständen).
- In der temporären Baute finden keine Übernachtungen statt.

### 5.3 Bei temporären Bauten, welche der Beherbergung von 20 oder mehr Personen dienen oder Bauten und Anlagen mit einer mittleren oder grossen mobilen und immobil Brandbelastung, müssen die Gebäudeschutzabstände eingehalten werden.

Folgende Schutzabstände sind zu Gebäuden auf Nachbarparzellen einzuhalten:

- 10 m, wenn beide benachbarten Aussenwände eine brennbare äusserste Schicht aufweisen
- 7.50 m, wenn eine Aussenwand eine brennbare, die andere eine nichtbrennbare äusserste Schicht aufweist
- 5 m, wenn beide Aussenwände eine nichtbrennbare äusserste Schicht aufweisen

## 6. Haustechnische Anlagen

### 6.1 Wärmetechnische Anlagen

- Es dürfen keine Heizgeräte mit offener Flamme (z.B. Gebläsebrenner) verwendet werden. Elektroheizungen, katalytische Gasheizgeräte (Pilzstrahler) oder Ölheizungen sind gestattet, sofern sie ausserhalb der Bauten und Anlagen aufgestellt werden.
- Es dürfen keine Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe im Publikumsbereich betrieben werden.
- Grill- und Kocheinrichtungen sind entweder im Freien, in separaten Zelten oder so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.
- Flüssiggasbehälter sind im Freien aufzustellen. Für die Verwendung von Flüssiggasverbrauchergeräten gelten die Bestimmungen der EKAS-Richtlinien «Flüssiggas, Teil 1, Behälter, Lagern, Umschlagen und Abfüllen» vom Juli 2005 und «Flüssiggas, Teil 2, Verwendung von Flüssiggas in Haushalt, Gewerbe und Industrie» vom Januar 1997.

### 6.2 Elektrotechnische Anlagen

Elektrische Installationen sind gemäss der Niederspannungs-Installationsnorm (NIN) SEV 1000:2015 auszuführen.

## 7. Technischer Brandschutz

### 7.1 Löschgeräte

- Eigentümer- und Nutzerschaft sind verantwortlich für die Installation und Betriebsbereitschaft von geeigneten Löschgeräten.
- In Küchen, bei Grillständen usw. sind geeignete Löschgeräte (Handfeuerlöscher, Löschdecken) bereitzustellen.

### 7.2 Blitzschutzanlagen

Zelte mit einer Personenbelegung von mehr als 300 Personen sind gegen Blitzschlag zu schützen. Dazu ist ein Erder oder eine Verbindung zu einem Erder zu erstellen. Bei Zelten mit einer metallischen Tragkonstruktion gilt diese als Fangleiter und kann direkt mit einem Erder verbunden werden.

## 8. Betrieblicher Brandschutz

### 8.1 Sicherheitsbeauftragter (SIBE)

Für Zeltbauten mit einer Personenbelegung von mehr als 500 Personen ist ein Sicherheitsbeauftragter (SIBE) zu bestimmen.

### 8.2 Ordnungsdienst / Feuerwache

Je nach Risiko und Gefährdung sind in Absprache mit der Gemeinde oder Brandschutzbehörde und der Feuerwehr weitere Massnahmen zu treffen (Ordnungsdienst, Feuerwache usw.).

### 8.3 Personalinstruktion

Das Personal ist über das Verhalten im Brandfall und über das Vorgehen zur Alarmierung der Feuerwehr zu orientieren. Es muss in der Lage sein, die bereit gestellten Löschgeräte einzusetzen. Die sicherheitsverantwortliche Person ist verantwortlich für die Instruktion des Personals.

### 8.4 Indoor-Feuerwerk / offenes Feuer / Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zu Vergnügungszwecken

Für Vorführungen von Indoor-Feuerwerk und Verwendung von offenem Feuer auf Bühnen ist der Brandschutzbehörde ein Gesuch einzureichen.

### 8.5 Asche / Rauchzeugresten

Asche, Rauchzeugresten usw. sind in separaten, nichtbrennbaren und geschlossenen Behältern, welche auf nichtbrennbarer Unterlage aufgestellt sind, aufzubewahren.

## 9. Kontrolle und Abnahme

Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen, gemäss Ziffer 2.2 dieser Weisung, sind der Brandschutzbehörde vor Beginn der Veranstaltung oder Inbetriebnahme zur Abnahme anzumelden.

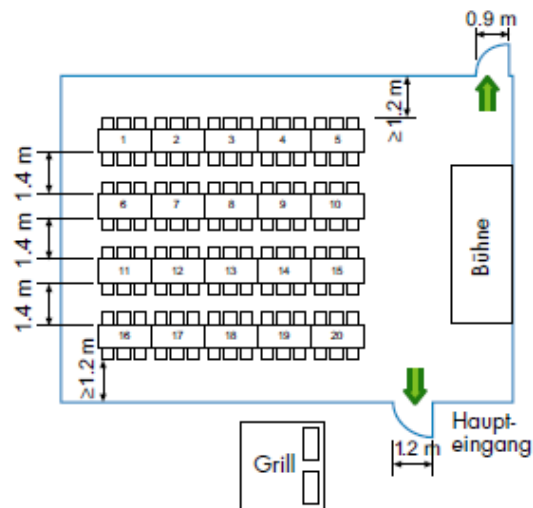
## 10. Anhang

### Zu 3: Flucht- und Rettungswege

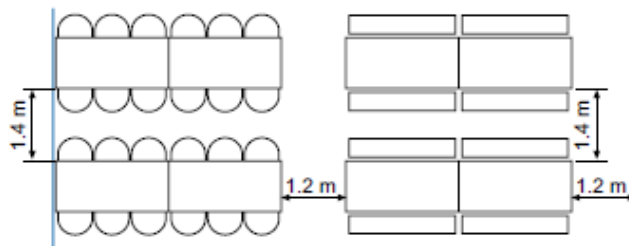
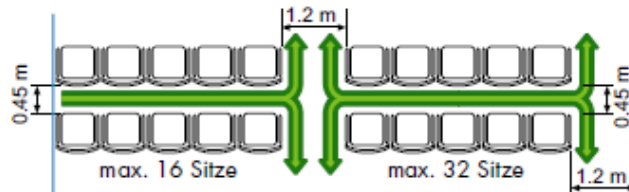
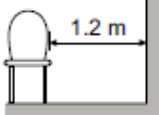
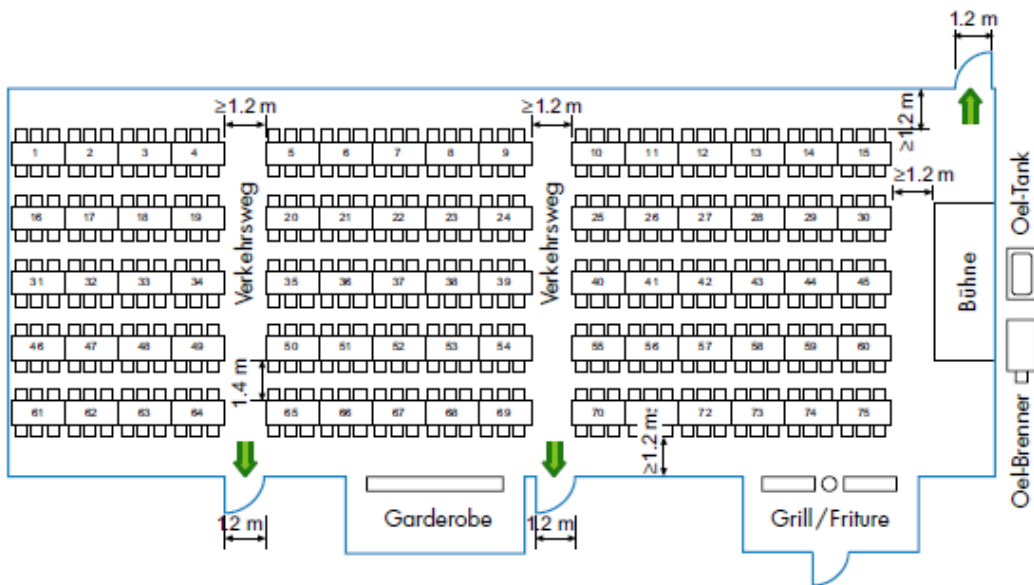
- Anzahl und Breite der Ausgänge – Personenbelegung: ab 300 Personen
- Bestuhlung
- Fluchtwege aus bestehenden Bauten und Anlagen
- Fluchtwege aus zusammengebauten Zelten (Zeltlandschaften)

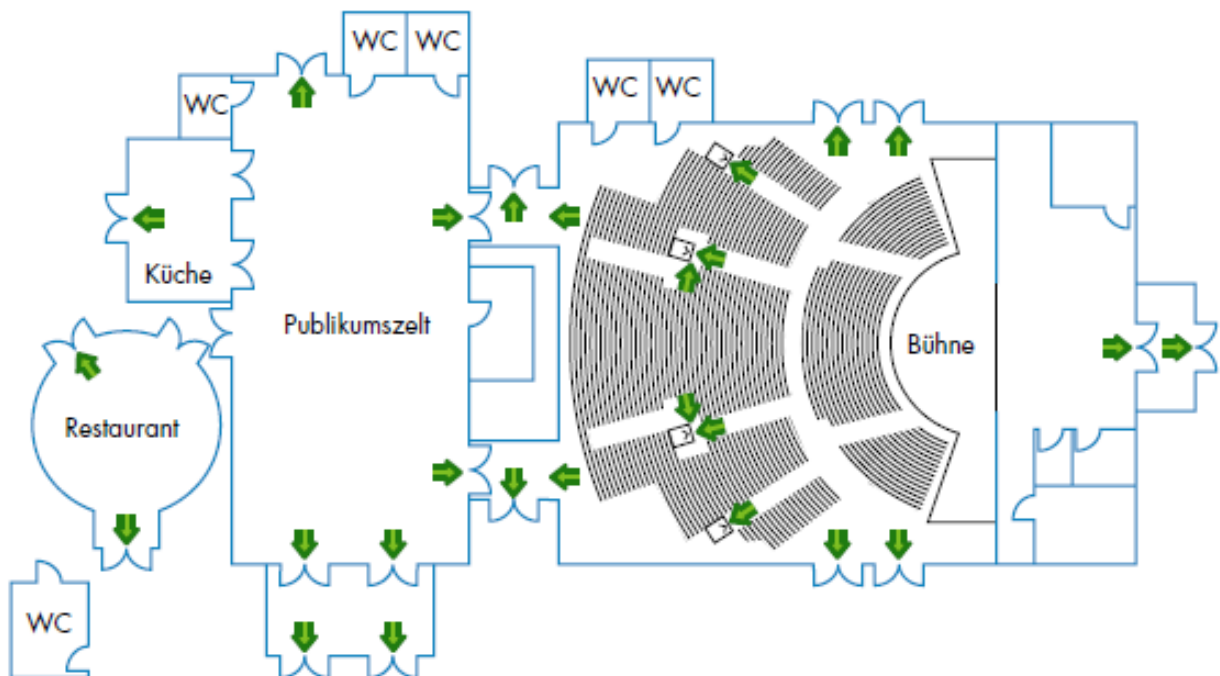
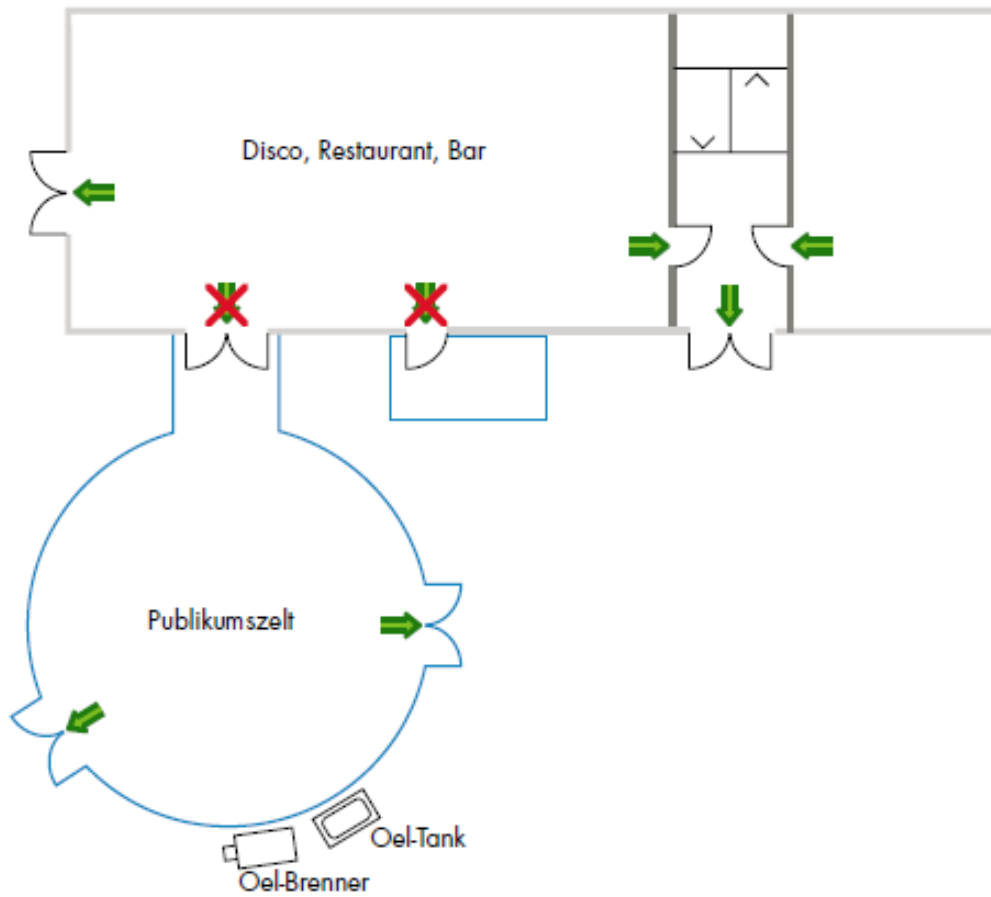
## 11. Beispiele

Beispiel: 120 Personen, 3 Ausgänge à 0.9 m oder 2 Ausgänge mit 0.9 m und 1.2 m



Beispiel: 450 Personen, erforderliche Fluchwegbreite insgesamt 2.7 m, Türbreite mind. 1.2 m





Diese Planungshilfe kann von unserer Internetseite [www.gvg.gr.ch](http://www.gvg.gr.ch) unter der Rubrik Download als PDF heruntergeladen werden.